

19. November 2014

## Schriftliche Anfrage

von Thomas Schwendener (SVP)  
und Dr. Daniel Regli (SVP)

Seit gut einem Jahr bietet „Uber“ via Internet einen Taxiservice in der Stadt Zürich und Umgebung an (Uber Pop). Die Tarife sind im Vergleich zu jenen herkömmlicher Taxiunternehmungen einiges billiger. Anfänglich bot der Online-Mitfahrdienst lizenzierten Taxihaltern und Taxifahrern an, gegen Provision Fahrten für Uber auszuführen. Inzwischen rekrutiert Uber jedoch Fahrzeuglenker ohne Taxiausweis, die mindestens 21 Jahre alt sind, deren Fahrzeug nicht älter als zehn Jahre alt ist und welches mindestens vier Türen hat. Um seine Gewinne zu erhöhen, arbeitet Uber nun also mit unlizensierten Personen, welche Fahrzeuge führen, die nicht als Taxis ausgerüstet und zugelassen sind.

Uber expandiert sein Geschäftsmodell von San Francisco (USA) aus international rasant. An vielen Orten wurde Uber bereits angeklagt oder mit einstweiligen Verboten belegt. In der Stadt Zürich regelt die „Verordnung über das Taxiwesen“ (Taxiverordnung der Stadt Zürich) das Taxi-Gewerbe. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurde gemäss Art. 3 eine entsprechende Betriebsbewilligung an Uber erteilt?
2. Sind die Bewerber im Besitz gemäss; (Allg. Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung) Art. 4 a. eines Taxiausweis der Stadtpolizei? Art. 5 b. eines festen Wohnsitzes in der Schweiz?
3. Entsprechen die Taxi - Fahrzeuge den Vorschriften gemäss; Art. 9, 1 bis 4 (Einlösungs- und Vorführpflicht)? Art. 10, 1 und 2 (Ausrüstung der Taxifahrzeuge)?
4. Erfüllen alle Taxichauffeurinnen und Taxichauffeure die Anforderung gemäss; Art. 11,1 bis 2a, b und c (Taxiausweis)?
5. Wie wird kontrolliert, dass Taxifahrten mit eingeschalteter Taxuhr erfolgen gemäss; Art. 17,1 (Taxuhr)
6. Was hat der Stadtrat in Bezug auf die Unternehmung Uber bisher unternommen? Was gedenkt der Stadtrat künftig zu unternehmen, um das lokale Gewerbe zu schützen?

D. 3

